

Entscheidung
In dem Wahlanfechtungsverfahren
Nr. 2/1992/WA

auf Antrag von

- 1) G.
- 2) A.
- 3) M.
- 4) L.

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

gegen

den SPD-Ortsverein N., vertreten durch den Vorsitzenden S.

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. Juli 1992 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende und
Professor Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Die Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission B. vom 10.04.1992 wird verworfen.

Gründe:

Am 04.02.1992 fand die Jahreshauptversammlung des Ortsvereins N. des Unterbezirks M. statt, auf der auch verschiedene Wahlen durchgeführt wurden. Die Antragsteller, die an der Hauptversammlung teilnahmen, haben die Wahlen beim Unterbezirksvorstand angefochten und verschiedene Mängel beanstandet. Dieser wies die Anfechtung in seiner Sitzung am 24.02.1992

zurück und teilte den Antragstellern gleichzeitig mit, sie könnten innerhalb einer Woche "die zuständige Schiedskommission" (die nicht näher bezeichnet war) anrufen. Die Antragsteller taten dies zwei Tage später. Das entsprechende Schreiben ging am 02.03.1992 bei der Unterbezirksschiedskommission M. ein, die es durch Beschluß vom 12.03.1992 zuständigkeitshalber an die Landesschiedskommission verwies. Diese hat den Wahleinspruch der Antragsteller zu 1) bis 3) durch Entscheidung vom 10.04.1992 als zulässig aber unbegründet, den des Antragstellers zu 4) als unzulässig zurückgewiesen und darauf hingewiesen, daß diese Entscheidung endgültig ist.

Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission B. hat der Antragsgegner zu 1) "im Auftrag der Unterzeichner der Anfechtung" mit Schreiben vom 16.04.1992 "Widerspruch" bei der Bundesschiedskommission eingelegt, das dort am 22.04.1992 eingegangen ist und auch eine ausführliche Begründung enthält. Vollmachten der übrigen Antragsteller waren jedoch nicht beigelegt.

Die Berufung ist unzulässig.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-(Landes-)Schiedskommissionen ist allgemein nur das Rechtsmittel der Berufung gegeben (§ 26 SchO), das jedoch nicht in jedem Falle zur Verfügung steht. Der von den Antragstellern eingelegte "Widerspruch" ist daher einerseits in einen Berufungsantrag umzudeuten, andererseits ist jedoch ein Rechtsmittel gegen Wahlanfechtungsentscheidungen der Bezirksschiedskommission nicht gegeben (§ 11 Abs. 2 Wahlordnung). Diese sind vielmehr endgültig. Der Bundesschiedskommission ist es daher verwehrt, solche Entscheidungen sachlich nachzuprüfen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn ein Wahlanfechtungsverfahren - wie im vorliegenden Fall - eine Reihe von Ungereimtheiten aufweist und die Zurückweisung einzelner Anfechtungsgründe nicht frei von Bedenken ist. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob die allgemein für das Verfahren vor der Schiedsgerichtsbarkeit der SPD geltenden Vorschriften durchgängig eingehalten worden sind. Dies gilt insbesondere auch für die Aktenführung wie für die Förmlichkeiten bei den Zustellungen und deren Nachweisen. Die Bundesschiedskommission hat daher wie alle anderen Organe und Gliederungen sowie die Mitglieder der SPD die Regelung des § 11 Abs. 2 WO hinzunehmen und zu respektieren.

Die Berufung wird daher zu verwerfen.

Dr.Diether Posser